



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 3. Juli 2018

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. Juni 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht hat. Die Klage bezieht sich auf das Nichtvorhandensein einer deutschen Fassung der DSGVO-Gesetzgebung (Datenschutz-Grundverordnung) auf der Website www.privacycommission.be.

*
* *

Wir haben Sie am 25. Mai 2018 diesbezüglich befragt.

Auf das Informationsersuchen der SKSK haben Sie uns am 30. Mai 2018 wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"Wir sind uns sehr bewusst, dass die deutsche Sprache ebenfalls einen wichtigen Status in Belgien hat, zumal sie zu den drei offiziellen Landessprachen gehört. Aus diesem Grund möchten wir bestimmte Dokumente und Abschnitte auf unserer Website in deutscher Sprache zur Verfügung stellen. Mit "bestimmten Dokumenten" meinen wir Dokumente und Texte der Website, die fast definitiv sind und für die es eher unwahrscheinlich ist, dass sie infolge der Ernennung neuer Direktoren abgeändert werden.

Wir weisen jedoch auf die Tatsache hin, dass die Datenschutzbehörde (DSB) sich in einer Übergangsphase befindet, da ihre Mitglieder noch nicht ernannt worden sind. Das will heißen, dass es uns noch unangemessen erscheint, eine deutsche Übersetzung sämtlicher Texte und Dokumente zur Verfügung zu stellen, solange die neuen Direktoren noch nicht ernannt sind.

Uns ist bewusst, dass die Informationen über die DSGVO-Gesetzgebung ebenfalls in deutscher Sprache verfügbar sein müssen. Aus diesem Grund hat dies absolut Vorrang."

*
* *

Die Datenschutzbehörde ist ein unabhängiges Organ, das durch das Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde bei der Abgeordnetenkommission eingerichtet worden ist.

Die SKSK kann somit nur feststellen, dass die Datenschutzbehörde nicht den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) unterliegt.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass sie nicht befugt ist, in dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE